

**HESSISCHER LANDTAG**

08. 12. 2025

Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Torsten Leveringhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.10.2025**

Nachfrage zur Anfrage Frauen in der Hessischen Justiz

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Kleinen Anfrage zu Frauen in der hessischen Justiz wurde in der Vorbemerkung darauf hingewiesen, dass nach Art. 3 Grundgesetzes der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz greift in seinem § 1 diese Staatszielbestimmung auf und verlangt unter anderem, dass bestehende Unterrepräsentanzen von Frauen im öffentlichen Dienst beseitigt werden, indem strukturelle Benachteiligungen von Frauen behoben und die Aufstiegsbedingungen für Frauen verbessert werden. Diese Vorgaben gelten auch in Bezug auf Richterinnen und Staatsanwältinnen. Die Antwort auf die Kleine Anfrage hat ergeben, dass der Frauenanteil in der hessischen Justiz zwar insgesamt hoch ist, bei den Besoldungen von R 3 und höher jedoch eine erhebliche Unterrepräsentation von Frauen vorliegt. Auch in den Leitungspositionen bei den Gerichten der Ersten Instanz ist der Frauenanteil auffällig geringer als der Männeranteil. Hinsichtlich der Beantwortung der Fragen bezüglich der Notenverteilung und des Anteils von Frauen und Männern insgesamt ist zu erkennen, dass die prozentualen Angaben keinen Aufschluss darüber geben, ob mehr Männer mit besseren Ergebnissen die Examina abschließen oder Frauen. Aus diesen Gründen haben sich folgende Nachfragen ergeben:

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welches ist in Hessen die durchschnittliche Notenstufe der Examensnote innerhalb des Zehnjahreszeitraums 2015 bis 2024 in der Ersten und Zweiten Juristischen Staatsprüfung bei Frauen einerseits und Männern andererseits? Bitte in absoluten Zahlen angeben.

Der Beantwortung wurden für das Erste Juristische Staatsexamen die Zahlen der Staatlichen Pflichtfachprüfung zugrunde gelegt, da nur insoweit eine differenzierende statistische Auswertung erfolgt.

Es kann lediglich die Verteilung auf Notenstufen mitgeteilt werden, da nur diese in den Jahresberichten des Präsidenten des Justizprüfungsamtes Hessen und in den Bundesstatistiken statistisch erfasst wird. Eine statistische Erhebung der durchschnittlichen Examensnoten als absolute Zahl erfolgt nicht. Eine diesbezügliche nachträgliche Auswertung über einen Zehnjahreszeitraum wäre mit einem unverhältnismäßig hohen und nicht leistbaren Personal- und Zeitaufwand verbunden.

Der **Durchschnitt der Notenstufen im Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024** stellt sich wie folgt dar:

Staatliche Pflichtfachprüfung

Note "sehr gut" (14,00 bis 18,00 Punkte)	0,06 % der weiblichen Prüflinge 0,16 % der männlichen Prüflinge
Note "gut" (11,50 bis 13,99 Punkte)	1,64 % der weiblichen Prüflinge 4,34 % der männlichen Prüflinge
Note "vollbefriedigend" (9,00 bis 11,49 Punkte)	11,22 % der weiblichen Prüflinge 17,92 % der männlichen Prüflinge

Note "befriedigend" (6,50 bis 8,99 Punkte)	26,76 % der weiblichen Prüflinge 30,58 % der männlichen Prüflinge
Note "ausreichend" (4,00 bis 6,49 Punkte)	28,44 % der weiblichen Prüflinge 23,43 % der männlichen Prüflinge
nicht bestanden (unter 4,00 Punkte)	31,88 % der weiblichen Prüflinge 23,58 % der männlichen Prüflinge

Zweite jur. Staatsprüfung

Note "sehr gut" (14,00 bis 18,00 Punkte)	0,00 % der weiblichen Prüflinge 0,05 % der männlichen Prüflinge
Note "gut" (11,50 bis 13,99 Punkte)	0,93 % der weiblichen Prüflinge 1,88 % der männlichen Prüflinge
Note "vollbefriedigend" (9,00 bis 11,49 Punkte)	16,41 % der weiblichen Prüflinge 19,90 % der männlichen Prüflinge
Note "befriedigend" (6,50 bis 8,99 Punkte)	43,13 % der weiblichen Prüflinge 42,26 % der männlichen Prüflinge
Note "ausreichend" (4,00 bis 6,49 Punkte)	29,90 % der weiblichen Prüflinge 26,02 % der männlichen Prüflinge
nicht bestanden (unter 4,00 Punkte)	9,63 % der weiblichen Prüflinge 9,89 % der männlichen Prüflinge

Frage 2 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Frauenanteil in den Besoldungsgruppen ab R 2 und höher signifikant zu steigern?

Frauenpolitische Personalentwicklungsplanung für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst wird als Teil der übergeordneten Personalentwicklung kontinuierlich betrieben.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 HGIG werden für Personalstellen der Richterinnen und Richter und für Personalstellen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat besondere Frauenförder- und Gleichstellungspläne aufgestellt.

Für den Frauenförder- und Gleichstellungsplan für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden folgende Maßnahmen ausgewählt und in der Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan konkret dargestellt:

- Potenzialerkennung und -förderung,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- Übertragung von qualifizierenden Aufgaben,
- Einflussnahme auf die Führungskultur,
- Gesundheitsförderung.

Beispielhaft ist der Maßnahmenkatalog für die Richterinnen und Richter der Ordentlichen Gerichtsbarkeit als Anlage beigelegt.

Frage 3 Wie viele Männer und wie viele Frauen wurden in dem Zehnjahreszeitraum 2015 bis 2024 an einem Obergericht im Rahmen einer Abordnung erprobt?

Die Zahl der Männer und Frauen, die in den Jahren 2015 bis 2024 an einem Obergericht im Rahmen einer Abordnung erprobt wurden, ergibt sich aus nachfolgender Übersicht.

Gezählt wurden Abordnungen, die im Jahr 2015 begonnen und bis 31.12.2024 abgeschlossen wurden.

Abordnung an:	Abordnungen	männlich	weiblich
Oberlandesgericht	223	105	118
Hessisches Landessozialgericht	19	5	14
Hessisches Landesarbeitsgericht	17	6	11
Hessischer Verwaltungsgerichtshof	41	21	20

Frage 4 Was erkennt die Landesregierung als Hindernisse für Frauen in der Justiz, eine solche Erprobungsabordnung durchzuführen, und was plant die Landesregierung zur Beseitigung dieser Hindernisse?

Die Abordnungspraxis zum Zweck der Erprobung wird grundsätzlich durch den Geschäftsbereich selbst bestimmt, wobei sich die Handhabung von Erprobungsabordnungen zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften unterscheidet.

Hindernisse gegen die Durchführung einer Erprobungsabordnung, die primär Frauen betreffen, sind hier nicht bekannt geworden.

Ein allgemeines Hindernis könnte die jeweilige örtliche Lage der Obergerichte darstellen, die im Einzelfall eine Abordnung zur Erprobung erschwert. Die Möglichkeit der Erprobungsabordnung ist allerdings nicht auf die Abordnung an ein Obergericht beschränkt, sondern kann, eine vergleichbare Tätigkeit vorausgesetzt, zum Beispiel auch an ein oberes Bundesgericht oder an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat erfolgen.

Bei teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richtern oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälten kann die Erprobungsabordnung regelmäßig in Teilzeit erfolgen.

Frage 5 Wie viele Stellen in den Besoldungsgruppen ab R 2 sind derzeit in der hessischen Justiz nicht besetzt? Bitte nach den Besoldungsgruppen aufschlüsseln und auflisten, um welche Stellen an welchem Gericht es sich handelt.

Frage 6 Wie viele dieser Stellen sind ausgeschrieben?

Frage 7 Seit wann sind diese Stellen ausgeschrieben?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Derzeit (Stand 11.11.2025) sind bei den hessischen Gerichten 35 Stellen der Besoldungsgruppen ab R 2 unbesetzt beziehungsweise zeitnah vakant. Die Stellen sind im Justiz-Ministerial-Blatt (JMBL.) ausgeschrieben und im Internet veröffentlicht. Weitere Details (konkrete Stelle, Dienststelle und Ausschreibungszeitpunkt) ergeben sich aus unten stehender Aufstellung.

Hinweis: Geringfügige unbesetzte Stellen(anteile) sind bei größeren Dienststellen üblich, da eine verstärkte Personalfluktuations vorherrscht. Gleichzeitig müssen Stellen (zum Beispiel für Rückkehrer aus Elternzeiten oder Abordnungen sowie Aufstockungswünsche von Teilzeitkräften) vorbehalten werden.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Außensenat in Kassel), JMBL. 6/2025, S. 196 Nr. 1,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (R 3) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (Außensenat in Kassel), JMBL. 6/2025, S. 196 Nr. 2,
- eine Richterin oder ein Richter am Oberlandesgericht (R 2) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, JMBL. 7/2025, S. 210 Nr. 2.

Landgericht Frankfurt am Main

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main, JMBL. 10/2025, S. 555 Nr. 2,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Frankfurt am Main, JMBL. 10/2025, S. 555 Nr. 3.

Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe

- eine Richterin am Amtsgericht als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors oder ein Richter am Amtsgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2) bei dem Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe, JMBL 9/2025, S. 291 Nr. 5.

Landgericht Darmstadt

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt, JMBL 11/2025, S. 579 Nr. 4,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Darmstadt, JMBL 11/2025, S. 579 Nr. 5.

Landgericht Kassel

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel, JMBL 6/2025, S. 196 Nr. 5,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Kassel, JMBL 11/2025, S. 579 Nr. 3.

Landgericht Wiesbaden

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Wiesbaden, JMBL 9/2025, S. 291 Nr. 2.

Landgericht Fulda

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Fulda, JMBL 11/2025, S. 579 Nr. 2.

Amtsgericht Bad Hersfeld

- die Direktorin oder der Direktor des Amtsgerichts Bad Hersfeld (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4), JMBL 3/2024, S. 200 Nr. 1.

Landgericht Marburg

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Marburg, JMBL 9/2025, S. 291 Nr. 3.

Landgericht Hanau

- die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts Hanau (R 4), JMBL 8/2025, S. 255 Nr. 1,
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landgerichts Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7), JMBL 11/2025, S. 579 Nr. 1,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Landgericht (R 2) bei dem Landgericht Hanau, JMBL 9/2025, S. 291 Nr. 4.

Landgericht Limburg

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7), JMBL 10/2025, S. 555 Nr. 1.

Verwaltungsgerichtsbarkeit**Verwaltungsgerichtshof**

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, JMBL 9/2025, S. 292 Nr. 9,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, JMBL 10/2025, S. 556 Nr. 7,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 3) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, JMBL 11/2025, S. 580 Nr. 7,
- eine Richterin oder ein Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof (R 2) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, JMBL 9/2025, S. 292 Nr. 10.

Verwaltungsgericht Kassel

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7) bei dem Verwaltungsgericht Kassel, JMBL 2/2025, S. 114 Nr. 5,

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Kassel, JMBL. 6/2025, S. 197 Nr. 9.

Verwaltungsgericht Wiesbaden

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (R 2) bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, JMBL. 9/2025, S. 292 Nr. 11.

Verwaltungsgericht Darmstadt

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Verwaltungsgerichts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 7) bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, JMBL. 10/2025, S. 556 Nr. 8.

Sozialgerichtsbarkeit

Hessisches Landessozialgericht

- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 3) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, JMBL. 4/2025, S. 161 Nr. 4,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 3) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, JMBL. 8/2025, S. 255 Nr. 2,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 3) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, JMBL. 8/2025, S. 255 Nr. 3,
- eine Vorsitzende Richterin oder ein Vorsitzender Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 3) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, JMBL. 9/2025, S. 293 Nr. 12,
- eine Richterin oder ein Richter am Hessischen Landessozialgericht (R 2) bei dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, JMBL. 6/2025, S. 197 Nr. 11.

Sozialgericht Gießen

- die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4), JMBL. 11/2025, S. 580 Nr. 8,
- eine Richterin am Sozialgericht als die ständige Vertreterin oder ein Richter am Sozialgericht als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors (R 2) bei dem Sozialgericht Gießen, JMBL. 9/2025, S. 293 Nr. 13.

Sozialgericht Wiesbaden

- die Direktorin oder der Direktor des Sozialgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4), JMBL. 8/2024, S. 325 Nr. 12.

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Arbeitsgericht Darmstadt

- die Direktorin oder der Direktor des Arbeitsgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4), JMBL. 6/2025, S. 197 Nr. 10.

Frage 8 Auf wie viele dieser Stellen haben sich Frauen beworben?

Bei den oben genannten Besetzungsvorgängen handelt es sich um noch nicht abgeschlossene Verfahren. Zum Teil laufen die Bewerbungsfristen noch. Die Bewerbungen gehen üblicherweise unmittelbar bei den für die Erstellung eines Besetzungsberichts zuständigen Präsidenten und Präsidentinnen ein und gelangen dem Ministerium als zuständiger Auswahlbehörde in der Regel erstmals mit Übersendung des Besetzungsberichts nebst Randbericht der Präsidenten der Obergerichte zur Kenntnis. Eine Abfrage im Geschäftsbereich und eine händische Auswertung der einzelnen Besetzungsvorgänge wären in der vorgegebenen Frist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ganz allgemein kann jedoch gesagt werden, dass für eine Vielzahl der ausgeschriebenen Stellen Bewerbungen von Frauen vorliegen.

Wiesbaden, 8. Dezember 2025

Christian Heinz

Anlage zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2023

der Ordentlichen Gerichtsbarkeit

- Maßnahmen der geschlechtergerechten Personalentwicklung -

Potenzialerkennung und –förderung:

1. Vor Ausschreibungen von Beförderungsstellen wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen der Potenzialerkennung und –förderung in die Personalplanung eingebunden, um die Dienststellenleitung bei der Umsetzung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu unterstützen.

Die Wahrnehmung des aus § 17 Abs. 1 Satz 2 HGIG resultierenden Beteiligungsrechts soll der vorschlagenden Dienststellenleitung einen besseren Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und die Offenlegung ihrer Potenziale ermöglichen.

2. Im Rahmen von Interessensbekundungsverfahren für Erprobungsabordnungen (z.B. Ober-, Bundesgerichte, Landes- oder Bundesministerien) wird die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig (z.B. Jahresplanung, sonstige Planung) eingebunden.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele abordnungsinteressierte Frauen zu erreichen und zu informieren. Durch die Beteiligung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Fortbildungsmaßnahmen:

Sind Richterinnen in ihrer Dienststelle in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert, sollten Interessentinnen bei Führungskräftefortbildungen bevorzugt berücksichtigt werden.

Übertragung von qualifizierenden Aufgaben:

Vor der Übertragung einer qualifizierenden Aufgabe wird ein internes Interessenbekundungsverfahren unter Beteiligung der zuständigen Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt.

Die Durchführung eines Interessensbekundungsverfahrens dient dem Zweck, möglichst viele Bedienstete zu erreichen und zu informieren. Durch die Einbindung der zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten soll ein besserer Überblick über die in Betracht zu ziehenden Bediensteten und ihre Potenziale erreicht werden.

Qualifizierende Aufgaben (hauptverantwortlich oder stellvertretend ausgeübt) sind z.B.:

- die Tätigkeit als Präsidialrichterin
- die Tätigkeit als Pressesprecherin
- die Tätigkeit als Koordinatorin für besondere Einsatzlagen
- die Tätigkeit als Rechtshilfekordinatorin
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen/Verfassen von Berichtsentwürfen
- die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte
- die Prüfung von Betreuungssachen bei großen Vermögen
- die Tätigkeit als EDV-Beauftragte
- die Tätigkeit als Arbeitsgemeinschafts-Leiterin oder Leiterin von praktischen Studienzeiten
- die Tätigkeit als Prüferin in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung

Einflussnahme auf die Führungskultur:

Das Hessische Ministerium der Justiz wünscht und fördert eine familiengerechte Führungskultur in seinem Geschäftsbereich.

Zu diesem Zweck bietet es allen Gerichten und Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, dem landeseigenen Gütesiegel zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beizutreten.

Das Gütesiegel ist ein Personalmanagementinstrument für eine familienfreundliche

Personal- und Organisationspolitik in allen Dienststellen, welches auch Pflegeverpflichtungen einschließt. Ein wichtiges Element, welches in den Gerichten und Staatsanwaltschaften gewährleistet sein muss, um das Gütesiegel zu erhalten, ist eine familienfreundliche Führungskultur. Vorgesetzte bringen ihren Beschäftigten Verständnis und Vertrauen für deren familiäre Verpflichtungen entgegen und schaffen entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen. Die hierdurch geschaffene Flexibilisierung fördert die Möglichkeit einer Qualifikation für eine Führungsposition bei familiärer Verpflichtung.

Das Hessische Ministerium der Justiz wird es während der Geltungsdauer dieses Frauen-förder- und Gleichstellungsplans allen Dienststellen des Geschäftsbereichs weiterhin ermöglichen, sich über das Gütesiegel zertifizieren zu lassen. Zudem engagiert sich das Hessische Ministerium der Justiz im Rahmen seines Beitritts zur Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, die hessische Initiative.

Gesundheitsförderung:

Das Hessische Ministerium der Justiz wird während der Geltungsdauer dieses Frauenförder- und Gleichstellungsplans die Gesundheit der Bediensteten seines Geschäftsbereichs weiterhin fördern. Dies hat positive Auswirkungen auf die Potenzialförderung, die Qualifizierung von Frauen für Führungsaufgaben und Weiterentwicklung von Frauen in Führungspositionen sowie die Verbesserung der Integration während und nach der Rückkehr aus Beurlaubungen zur Wahrnehmung von Familienaufgaben.

Zu diesem Zweck findet das Rahmenkonzept Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) in der Hessischen Landesverwaltung vom 16. Dezember 2019 (StAnz. Nr. 6/2020 S. 122) Anwendung. Zudem werden die in dem Rahmenkonzept „Gesundheitsmanagement für die Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hessen“ genannten Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Insbesondere können die Beschäftigten des Geschäftsbereichs eine seit 2017 implementierte externe Personalberatung in Anspruch nehmen. Diese unterstützt aktiv, auf Herausforderungen am

Arbeitsplatz und im privaten Bereich angemessen zu reagieren. Die externe Personalberatung ist ein professionelles Angebot, um Unterstützung und konkrete Hilfestellung zur Bewältigung beruflicher, gesundheitlicher und persönlicher Schwierigkeiten und Krisen zu erfahren. Die Beratung ist kostenfrei und richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Führungsaufgaben.